

**Statuten des Vereines
Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin (ÖGIM)
ZVR-Zahl 420761113, 2024**

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Dies soll jedoch keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin" (abgekürzt ÖGIM, im Folgenden auch kurz "Verein" oder "Gesellschaft" genannt).

Er ist eine Vereinigung von Fachärzten der Inneren Medizin oder Ärzten in Ausbildung in den internistischen Sonderfächern mit dem Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Er ist nicht partei- oder konfessionsgebunden und bildet eine gemeinnützige, wissenschaftliche und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung mit dem im § 2 genannten Zweck.

§ 2 Zweck

Die Österreichische Gesellschaft für innere Medizin ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter ideeller Verein im Sinn des § 1 Abs 2 VerG 2002, der ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verfolgt. Ihr Zweck ist insbesondere die Förderung und Pflege der Inneren Medizin in Österreich im Dienst der Allgemeinheit sowohl hinsichtlich der Wissenschaft, der Aus- und Fortbildung als auch in internistischen Standesfragen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereines soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. ideelle Mittel:

- Abhaltung wissenschaftlicher und fortbildender Tagungen sowie der dazugehörigen Fachausstellung
- Vorbereitungsveranstaltungen für die Facharztprüfung der Inneren Medizin
- Kontakt mit in- und ausländischen medizinischen Fachgesellschaften
- Fortbildungsveranstaltungen
- Ausschreibung von wissenschaftlichen Preisen
- E-Learning
- Unterstützung bei der Umsetzung des Ausbildungscurriculums Innere Medizin
- Betreiben einer Webplattform zum Zweck des digitalen Lernens
- Durchführung von Pressekonferenzen
- Pflege des Austausches/Kontaktes mit der Politik und den Medien
- Enge Zusammenarbeit und Interaktion mit den Additivfächern/Sonderfächern der Inneren Medizin
- Erstellen von Patientenbroschüren sowie Publikationen

2. materielle Mittel:

- regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- private oder öffentliche Subventionen sowie Sponsoring

- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermietung
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen sowie medizinische Fachausstellung
- Erträge aus dem Verkauf von medizinischen Publikationen im Eigen- bzw. Fremdverlag
- Erträge aus elektronischen Fortbildungsangeboten

Der Verein darf sich zur Erfüllung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach ihrem Wert bei Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Gehälter begünstigt werden.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere begünstigte Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von weniger als 10 % und unter Einhaltung der Grenzen des § 40a BAO. Der Verein kann in diesem Rahmen auch Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen und als deren Erfüllungsgehilfe tätig werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende, korporative, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

- Ordentliche Mitglieder sind jene physischen (und juristischen) Personen, die als Fachärzte für Innere Medizin anerkannt sind oder noch in Ausbildung in einem Sonderfach der Inneren Medizin stehen. Sie nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil.
- Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen ohne abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Ausbildung in einem Sonderfach der Inneren Medizin sowie Studierende der Medizin. Sie können keine Funktionen übernehmen und haben kein Stimmrecht.
- Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Innere Medizin verdient gemacht haben. Sie können keine Funktionen übernehmen und haben kein Stimmrecht.
- Korporative Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch jährliche Zuwendung eines Beitrages, dessen Mindesthöhe die Generalversammlung bestimmt, fördern. Sie können keine Funktionen übernehmen und haben kein Stimmrecht.
- Als fördernde Mitglieder gelten physische oder juristische Personen, die den Verein in anderer Weise finanziell unterstützen. Sie können keine Funktion übernehmen und haben kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder sind in- und ausländische Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Inneren Medizin Hervorragendes geleistet haben
- Ehrenpräsidenten sind inländische Mitglieder, die auf dem Gebiet der Inneren Medizin Hervorragendes geleistet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches und korporatives Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Überprüfung des Antrages durch den Generalsekretär, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung, auf Empfehlung des Vorstands. Diese entscheidet endgültig und kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.

Die Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod bzw. das Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
2. durch freiwilligen Austritt, dieser ist jederzeit möglich
3. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder durch den Vorstand, wenn ein ordentliches oder ein korporatives Mitglied mit der Zahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrages oder sonstiger Beiträge, zu deren Zahlung diese Statuten, Beschlüsse der Vereinsorgane oder vertragliche Vereinbarungen verpflichtet, trotz zweimaliger Erinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand ist
4. durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand erfolgen
 - wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind
 - wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - wegen Nichtunterwerfung bzw. Nichtanerkennung einer nicht (mehr) der Anfechtung unterliegenden Entscheidung des Schiedsgerichts im Fall einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis.

Der Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses (§ 12) schriftlich an den Vorstand gestellt und von diesem mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen in gleicher Weise auch die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitglieds, die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann in Abhängigkeit von der Tätigkeit des Mitgliedes variieren. Der Jahresbeitrag kann ganz oder teilweise auf Tagungsbeiträge angerechnet werden. Er muss spätestens zum Schluss der Jahrestagung an den Kassier gezahlt werden.

Korporative Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Vorstand der Gesellschaft.

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und korrespondierenden Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und des Standes abträglich sein könnte. Ordentliche und korporative Mitglieder haben die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen (ordentliche Mitglieder) bzw. vereinbarten (korporative Mitglieder) Höhe.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Generalversammlung
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 11 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal 13 Mitgliedern:

- aus dem Vorsitzenden / 3 Jahre Amtszeit
- dem stellvertretenden Vorsitzenden / 2 Jahre Amtszeit
- dem Generalsekretär / 4 Jahre Amtszeit
- dem Kassier / 4 Jahre Amtszeit
- dem Bundesfachgruppenobmann für Innere Medizin in der ÖÄK (ex offa)
- dem Fachärzteausbildungsverantwortlichen / 3 Jahre Amtszeit
- dem Fortbildungsverantwortlichen
- dem Jugendvertreter, vorzugsweise aus dem Mitgliederkreis „Next ÖGIM“
- einer Vertreterin aus dem Mitgliederkreis „Die Internistin“
- den Tagungspräsidenten / 2 Jahre Amtszeit
- den Tagungssekretären / 2 Jahre Amtszeit

Der Vorsitzende wird für drei Kalenderjahre über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzführung kann einmalig mit der Tagungspräsidentschaft verbunden sein.

Der Generalsekretär und der Kassier werden über Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der stellvertretende Vorsitzende wird für jeweils zwei Jahre, mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl, über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Der Fachärzteausbildungsverantwortliche wird jeweils für 3 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Der Fortbildungsverantwortliche wird jeweils für 3 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Die Tagungspräsidenten einer Präsidentschaftsperiode werden über Vorschlag des Vorstandes und Anhörung des Ausschusses durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Tagungssekretärs erfolgt auf Vorschlag des Tagungspräsidenten durch die Generalversammlung. In den beiden Jahren vor dem Kongress gehören sowohl der Tagungspräsident als auch der Tagungssekretär dem Vorstand an.

2. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Annahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- vorübergehende Bestellung eines Rechnungsprüfers im Falle der Verhinderung des gewählten Rechnungsprüfers durch Erkrankung.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (AG) einrichten. Die Leiter der AGs können über Einladung durch den Vorsitzenden als kooptierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder an den, die AG betreffenden Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei den Sitzungen persönlich anwesend sein. Eine virtuelle Teilnahme ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es die technischen Gegebenheiten zulassen. Ist die Abhaltung einer Sitzung mit physischer Präsenz unmöglich, wie z.B. im Fall einer Pandemie, kann der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen einer virtuellen Versammlung unter Verwendung von technischen Kommunikationsmitteln durchführen.

§ 12 Der Ausschuss

1. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht

- aus dem Vorstand (N= 13)
- den fünf Vorständen der öffentlichen österreichischen Universitätskliniken für Innere Medizin (Graz 1, Innsbruck 1, Wien 3) ex offo
- einem Vertreter der berufenen Universitätsprofessoren der Universitätsklinik für Innere Medizin der Kepler Universität Linz ex offo
- einem Vertreter aus dem Kreis der Leiter der Abteilungen für Innere Medizin der privaten medizinischen Universitäten Österreichs für die Dauer von 2 Jahren in einem Rotations-system (ex offo)
- den Präsidenten der Internistischen Sonderfächer (ex offo)
- dem Vertreter des BÖI (Berufsverband der Österreichischen Internisten) (ex offo)
- dem Vertreter / Sprecher der ÖGIM Korporativen Mitglieder (ex offo)
- zusätzlich gewählten Mitgliedern

Die Wahl der zusätzlich zu wählenden Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes für 3 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind für das folgende Jahr nicht wieder wählbar.

2. Aufgaben des Ausschusses

Aufgabe des Ausschusses ist es, Entscheidungsgrundlagen für die Generalversammlung zu erarbeiten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen bei den Sitzungen persönlich anwesend sein. Eine virtuelle Teilnahme ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es die technischen Gegebenheiten zulassen. Ist die Abhaltung einer Sitzung unter physischer Präsenz unmöglich, wie z.B. im Fall einer Pandemie, kann der Ausschuss seine Agenden im Rahmen einer virtuellen Versammlung unter Verwendung von technischen Kommunikationsmitteln durchführen.

§ 13 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorsitzenden
- die Wahl der nicht delegierten Mitglieder des Vorstandes (stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, Kassier, Facharztbildungsverantwortlicher, Fortbildungsverantwortlicher, Tagungspräsidenten, Tagungssekretäre)
- die Wahl der nicht delegierten Mitglieder des Ausschusses
- die Wahl der Rechnungsprüfer (im Erkrankungsfall ist eine vorübergehende Ernennung durch den Vorstand möglich)
- die Wahl von Ehrenpräsidenten, Korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - a. über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Bewilligung der Geschäftsordnung
 - f. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie sind weiters über einen schriftlichen, an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes, sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten (Datum des E-Mails). Der Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei ständiger Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung sowohl ordentlicher als auch außerordentlicher Generalversammlungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, durch mindestens fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorsitzenden überreicht werden. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Außer in den Fällen des § 16 fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sollen bei der Generalversammlung persönlich anwesend sein. Eine virtuelle Teilnahme ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es die technischen Gegebenheiten zulassen. Ist die Abhaltung einer physischen Hauptversammlung unmöglich, wie z.B. im Fall einer Pandemie, kann der Vorstand beschließen, die dieser vorbehaltenen Wahlen und Abstimmungen ganz oder teilweise im Rahmen einer virtuellen Versammlung unter Verwendung von technischen Kommunikationsmitteln und/oder im Wege einer Abstimmung in geschriebener Form (Briefwahl) durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitglieder gehört werden und mitstimmen können.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht, die ein 3. ordentliches, an der Sache unbeteiligtes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichts wählen. Sollte bezüglich des Obmannes keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Anwesenheit der Streitteile und die durchgeführte Verhandlung ist von den Schiedsrichtern ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Geschäftsordnung des Vereins

Zur Fassung gültiger Beschlüsse in den Gremien des Vereines genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern es sich nicht um eine Statutenänderung, um die Verwendung des Vereinsvermögens oder um Publikationen des Vereines handelt. Für die vorgenannten Ausnahmen ist zur Beschlussfassung die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch als Umlaufbeschlüsse mittels elektronischem Rundlauf gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die die Statuten betreffen.

§ 17 Regionalstrukturen

Die Gesellschaft kann in einzelnen Bundesländern oder durch Zusammenschluss mehrerer Bundesländer Fortbildungsregionen errichten. Jede dieser Regionen hat einen Fortbildungsreferenten. Dieser soll in Kooperation mit dem Fortbildungsverantwortlichen der ÖGIM regional Fortbildungen veranstalten.

Die regionalen Fortbildungsreferenten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die regionalen Fortbildungsreferenten sind Mitglieder des Ausschusses.

§ 18 Wirkungskreis der Vorstandsfunktionäre

Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch den gesamten Vorstand vertreten.

Der Vorsitzende hat die Tagesordnung des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung festzusetzen, ist in jedem Gremium stimmberechtigt und hat diese einzuberufen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft tragen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Generalsekretärs. Der stellvertretende Vorsitzende entlastet den Vorsitzenden und vertritt ihn bei Verhinderung.

Der Generalsekretär gewährleistet die administrative Kontinuität der Gesellschaft und ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Bei Verhinderung übernimmt der Tagungssekretär diese Agenden. Beide Sekretäre haben an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Tagungspräsident organisiert mit dem Tagungssekretär die jeweilige Jahrestagung.

Der Kassier verwaltet die Kassa nach den vom Vorstand gegebenen Instruktionen. Er legt bei der Generalversammlung des Jahres Rechnung, welche von den Rechnungsprüfern nachzuprüfen ist.

Der Fachärzteausbildungsverantwortliche bereitet die die Facharztausbildung betreffenden Agenda vor, soweit sie der Mithilfe der Gesellschaft bedürfen.

Der Fortbildungsverantwortliche koordiniert und/oder organisiert die vom Verein selbstständig durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen exklusive der Jahrestagung.

Beschlussfähigkeit besteht in Gegenwart des Vorsitzenden für

- Vorstandssitzungen bei zusätzlicher Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern
- Ausschusssitzungen bei Anwesenheit von mindestens 10 Ausschussmitgliedern

Zur Fassung gültiger Beschlüsse in diesen beiden Gremien genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstands- und Ausschussmitglieder scheiden nach Niederlegung ihrer Berufsfunktion oder Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorstand bzw. dem Ausschuss aus. Im Übrigen deckt sich die Funktionsperiode der Funktionäre mit dem Kalenderjahr.

Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Widmungsbeschluss nach § 20 darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen direkt oder indirekt den Mitgliedern zu Gute kommen. Dies gilt ebenso im Fall einer behördlichen Auflösung der Gesellschaft.